

Anlage 2 - Leistungsbeschreibung

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)

Europaweite Ausschreibung (Offenes Verfahren)

der

**Übernahme, des Transports und der Entsorgung
von unbehandelten Abfällen**

aus dem Gebiet der

Landeshauptstadt Dresden

LEISTUNGSBESCHREIBUNG

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	Seite
1 Allgemeines	3
2 Entsorgungsgebiet.....	4
3 Leistungsbeschreibung	5
3.1 Generelle Vorgaben	5
3.1.1 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung	5
3.1.2 Flexibilität	6
3.1.3 Nachholung von Leistungen/ Reklamationsbearbeitung/ Meldepflichten.....	6
3.2 Übernahme der Abfälle	7
3.3 Abfallbehandlung/-verwertung.....	9
3.3.1 Anforderungen an die Abfallbehandlung/-verwertung.....	9
3.3.2 Entsorgung von Behandlungsresten	9
3.3.3 Ausfallverbund	9
3.3.4 Zusammensetzung/ Qualität der zu übernehmenden Abfälle	10
3.3.5 Nachweisführung.....	12
4 Mengengerüst	13
4.1 Allgemeines	13
4.2 Mengengerüst	14

Anhang: Lieferantenkodex der Technische Werke Dresden GmbH und aller verbundenen Unternehmen

1 Allgemeines

Die Stadtreinigung Dresden GmbH (kurz: SRD), im Folgenden Auftraggeber genannt, schreibt die Übernahme, den Transport und die Behandlung/Verwertung von unbehandelten Abfällen (einschließlich Entsorgung/Vermarktung der bei der Behandlung/Verwertung anfallenden Output-Fraktionen [Behandlungsreste, Wertstoffe usw.]) aus.

Die Leistungserbringung beginnt am 01.01.2026.

Bei den ausgeschriebenen zu behandelnden/zu verwertenden Abfällen handelt es sich um überwiegend Abfälle aus der öffentlichen Sammlung (u. a. Restabfall, Papierkorbabfälle, Abfälle aus der Standplatzreinigung und illegalen Ablagerungen) der Stadt Dresden sowie aus Direktanlieferungen. Die angelieferten Abfälle bestehen zu ca. 95 % aus den Abfallschlüsseln 200301 und 200303 sowie zu ca. 5 % aus sonstigen Abfällen.

Der Umschlag der Abfälle ist nicht Bestandteil der Leistung. Die leistungsgegenständlichen Abfälle werden dem Auftragnehmer an der Umladestation im Hammerweg 23, 01127 Dresden zur Abholung bereitgestellt und sind dort von diesem abzuholen/ zu übernehmen.

Für die Behandlung der leistungsgegenständlichen Abfälle wird vom Auftraggeber kein bestimmtes Verfahren bzw. keine bestimmte Technik vorgegeben. Maßgebend sind ausschließlich die nachfolgend vorgegebenen Mindestanforderungen.

Die vorliegende Leistungsbeschreibung gibt u. a. Auskunft über

- das Entsorgungsgebiet,
- die organisatorischen Rahmenbedingungen

sowie

- die relevanten Mengengerüste.

Außerdem werden in der Leistungsbeschreibung Mindestanforderungen für die Leistungserbringung, zum Beispiel für

- zeitliche Festlegungen

und

- Qualitätssicherung/ Nachweisführung

definiert.

Daneben enthält die Leistungsbeschreibung weitere Informationen zur Kalkulation der anzubietenden Leistungen.

Ergänzend zum vorliegenden Text der Leistungsbeschreibung wird auf die Internetseite der Landeshauptstadt Dresden (<http://www.dresden.de>) verwiesen, auf welcher weitere Informationen zur Abfallwirtschaft (u.a. die aktuellen Satzungen) zu finden sind.

An dieser Stelle wird ausdrücklich klargestellt, dass die in den Satzungen getroffenen Regelungen sowie die sonstigen auf der Internetseite und im Abfallratgeber veröffentlichten Informationen ausschließlich die momentanen Verhältnisse zwischen dem Auftraggeber und den Bürgern, Gewerbebetrieben und sonstigen Einrichtungen betreffen. Daraus können für den Vertragszeitraum keinerlei Rechte hinsichtlich der Art und des Umfangs der Leistungserbringung abgeleitet werden.

Verbindlich für die Leistungserbringung sind daher ausschließlich die vorliegenden Vergabeunterlagen, insbesondere die jeweiligen Dienstleistungsverträge einschließlich der Leistungsbeschreibung.

2 Entsorgungsgebiet

Die Stadt Dresden ist Landeshauptstadt des Freistaates Sachsen (Bundesrepublik Deutschland) und liegt im Südosten des Freistaates zu beiden Seiten des Flusses Elbe in der Dresdner Elbtalweitung.

Der Standort der Umladestation ist in der nachfolgenden Abbildung ersichtlich.



Die Stadt Dresden umfasst eine Fläche von ca. 328,48 km². Bei 566.222 Einwohnern (Stand 31.12.2023) beträgt die Einwohnerdichte im Stadtgebiet ca. 1.724 Einwohner/km².

Das Entsorgungsgebiet ist durch die Anbindung an die Bundesautobahnen A 4, A13 und A 17 sowie an die Bundesstraßen B 6, B 97, B 170, B 172 und B 173 verkehrsmäßig sehr gut erschlossen.

Aus Sicht des Auftraggebers wird für die Kalkulation der im ausgeschriebenen Leistungsumfang enthaltenen Transporte jedoch empfohlen, die gebietsspezifische Situation vor Ort zu begutachten. Die diesbezüglich in den Vergabeunterlagen erfolgten Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und sollen den Bietern ausschließlich zur schnellen Orientierung dienen.

3 Leistungsbeschreibung**3.1 Generelle Vorgaben****3.1.1 Organisation, Qualitätssicherung und Nachweisführung**

Art und Umfang der für die Leistungserbringung erforderlichen Kapazitäten (Personal und Technik) können durch den Auftragnehmer unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung genannten Vorgaben frei gewählt werden.

Der Auftraggeber gibt allerdings vor, dass sämtliche während des Leistungszeitraums eingesetzte Transportfahrzeuge mindestens über eine Abgasreinigung gemäß Euro-6-Norm verfügen müssen.

Die Organisation der Abfallübernahme hat in enger Abstimmung mit dem Auftraggeber bzw. seinen Beauftragten zu erfolgen.

Die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung liegt beim Auftragnehmer. Kriterien hierfür sind z. B. die

- Einsatz von qualifiziertem Personal und geeigneter Technik
- ausreichende Vorhaltung von Transport- und Behandlungs-/Verwertungs-kapazitäten,
- Einhaltung der Mindestvorgaben bezüglich der Abfallübernahme (insbesondere der mit dem Auftraggeber bzw. dessen Beauftragten abgestimmten Abholzeiten),
- Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der einschlägigen Vorschriften und Regelwerke bzgl. des Transportes, der Lagerung sowie der Behandlung/ Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere
 - Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse und genehmigungsrelevanter Auflagen an allen mit der Leistungserbringung in Verbindung stehenden Betriebsstätten,
 - Beachtung der anerkannten Regeln eines ordnungsgemäßen Fahrbetriebes,
 - betriebs- und verkehrssicherer Zustand der Fahrzeuge bzw. Maschinen,
 - Einhaltung arbeitsschutzrechtlicher Vorgaben (z. B. Berufsgenossenschaft),
- Ordnung, Sauberkeit und Sicherheit an allen vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der ausgeschriebenen Leistung betriebenen Betriebsstätten,
- Einhaltung des Lieferantenkodex der Technische Werke Dresden GmbH und aller verbundenen Unternehmen (vgl. Anhang).

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber gegenüber spätestens mit der Auftragserteilung einen festen Ansprechpartner (Geschäftsführer oder Betriebsleiter) sowie einen Vertreter für etwaige Mängelanzeigen zu benennen.

Die Nachweisführung für die erbrachten Leistungen erfolgt in Papierform sowie (bei Tabellen, Statistiken o.ä.) zusätzlich in elektronischer Form (MS-Excel). Der Auftraggeber behält sich vor, nach Auftragserteilung dafür entsprechende Formatvorgaben zu machen bzw. eine Formatvorlage zu liefern.

Alle vom Auftraggeber in Papierform geforderten Leistungsnachweise sind mit Namen und Unterschrift zu versehen. Bei Nachweisen, die in elektronischer Form gefordert werden, muss deren Aussteller erkennbar sein.

Alle an den Auftraggeber übermittelten Daten sind beim Auftragnehmer mindestens 2 Jahre zu speichern und dem Auftraggeber bei Bedarf nochmals zur Verfügung zu stellen.

3.1.2 Flexibilität

Der Auftragnehmer hat die Leistungserbringung auch bei veränderten rechtlichen und organisatorischen Anforderungen und veränderten Mengen (bis zu den in Ziffer 4.2 genannten Mengengrenzen) abzusichern.

Jahreszeitliche und arbeitstägliche Schwankungen sowie längerfristige Entwicklungen der Abfallmengen und deren Zusammensetzung liegen grundsätzlich außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers und sind vom Auftragnehmer bei der für die Angebotskalkulation erforderlichen Kapazitätsplanung zu berücksichtigen.

Für planmäßige und außerplanmäßige Stillstandszeiten der genutzten Anlage(n) (Revisionszeiten, Havarie etc.) sind notwendige Vorkehrungen und Regelungen zu treffen, um die Behandlung der vertraglichen Abfallmengen jederzeit sicherzustellen (s. Ziffer 3.3.3, Ausfallverbund).

Zu den Aufgaben des Auftragnehmers gehört darüber hinaus auch die Sicherstellung der Transporte/ der Abholungen bei kurzfristig auftretenden verkehrstechnischen sowie witterungsbedingten Hemmnissen.

3.1.3 Nachholung von Leistungen/ Reklamationsbearbeitung/ Meldepflichten

Durch den Auftragnehmer ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 bis 16:30 Uhr eine durchgehend besetzte, deutschsprachige, qualifizierte Erreichbarkeit sicherzustellen.

Der Auftraggeber ist unverzüglich unter Angabe des Grundes über nicht oder nur teilweise durchgeführte Leistungen, z. B. nicht erfolgende bzw. nicht erfolgte Abholungen usw., zu informieren.

Die Nachholung von ganz oder teilweise nicht durchgeführten Leistungen und die Behebung von Mängeln hat der Auftragnehmer verschuldensunabhängig (mit Ausnahme von höherer Gewalt) unverzüglich durchzuführen. Im Übrigen gilt eine maximale Frist für die Nachholung von Leistungen von 2 Werktagen.

Für Nachholungen von Leistungen bzw. die Behebung von Mängeln wird kein über das normale Leistungsentgelt hinausgehendes Entgelt gezahlt.

3.2 Übernahme der Abfälle

a) Standort der Übergabestelle

Die Übergabe/Übernahme der zu behandelnden/ zu verwertenden Abfälle erfolgt an folgendem Standort:

Umladestation Dresden
Hammerweg 23
01127 Dresden

Dem Bieter steht es frei, im Rahmen eines Besichtigungstermins die Gegebenheiten der Umladestation vor Ort zu begutachten. Der Besichtigungstermin ist im Vorfeld mit dem Anlagenbetreiber abzustimmen. Spätere Ansprüche an den Auftraggeber, welche durch eine Besichtigung hätten aufgeklärt werden können, erkennt der Auftraggeber nicht an.

In Ausnahmefällen, in denen die ausgeschriebenen Abfälle an o.g. Standort aufgrund außerordentlicher Vorkommnisse nicht umgeladen werden können, hat der Auftraggeber das Recht, dem Auftragnehmer für die Dauer der Störung die leistungsgegenständlichen Abfälle an einer alternativen Übergabe-/Übernahmestelle zur Abholung bereitzustellen. Der Standort der alternativen Übergabe-/Übernahmestelle wird sich jedoch nicht mehr als 30 km entfernt (Luftlinie) vom Standort der o.g. Umladestation befinden.

b) Abholzeiten

Die Abholung der ausgeschriebenen Abfälle kann in folgenden Zeiträumen erfolgen:

Mo. – Fr.: 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr
Samstags: 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr (in Feiertagswochen)

Zur Vermeidung von Wartezeiten an der Übergabestelle werden vom Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten im Rahmen einer wöchentlichen Dispo Zeitfenster für die Abholungen vorgegeben. Die Interessen des Auftragnehmers werden hierbei - sofern möglich - berücksichtigt.

Soweit die vom Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten vorgegebenen Zeitfenster nicht eingehalten werden, können sich längere Wartezeiten ergeben. Die Verladung der Abfälle erfolgt dann nach dem „first in - first out“ Prinzip, d. h. in der Reihenfolge der ankommenden Transportfahrzeuge.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die gesamthaften Belade- und Wartezeiten (ohne Berücksichtigung der Rangierzeiten) im Mittel eines Kalenderjahres 60 Minuten pro Abholung nicht überschreiten.

c) Technische und organisatorische Abwicklung

Die Übernahme der leistungsgegenständlichen Abfälle kann mittels Sattelzügen (mit/ ohne Schubboden [sog. „Walking-Floor-Technik“]) oder mittels Containerfahrzeugen (im Solo- oder Zugbetrieb; mit/ohne Containervorbeladung) erfolgen. Die Wahl des Transportsystems ist dem Auftragnehmer freigestellt.

Für den Fall, dass eine Containervorladung vorgesehen ist, hat der Auftragnehmer die erforderliche Anzahl an Containern bereitzustellen (je Mengenpaket von 12.500 t mind. 2 Container mit einer Größe von mind. 37 m³). Die Container müssen der DIN 30722 entsprechen und hinsichtlich der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) geprüft

sein. Bezüglich Bauart, Farbgebung usw. der Container werden keine weiteren Vorgaben gemacht. Die Container müssen allerdings für ihren Einsatzzweck geeignet und darüber hinaus in einem technisch wie optisch einwandfreien und geprüften Zustand sein.

Die durch den Auftragnehmer abzuholenden Abfälle werden auf der Übernahmestelle verwogen. Die Tara-Gewichte (Zugmaschine, Anhänger, Container) werden auf geeichten Fahrzeugwaagen jeweils erfasst und gespeichert.

Zur Zuordnung der Tara-Gewichte der für die Vorladung vorzuhaltenden Container, hat der Auftragnehmer diese von außen deutlich und in ausreichender Größe (durch Nummerierung, die über die Vertragslaufzeit unverändert bleiben soll) zu kennzeichnen. Der Auftragnehmer stimmt diesbezüglich zu, dass der Auftraggeber bzw. dessen Beauftragte die Container auf dem Gelände der Umladestation mit eigener Technik bewegen darf.

Unter Berücksichtigung der Tara-Gewichte der Fahrzeuge und Container wird der Auftraggeber darauf achten, dass das Gesamtgewicht eines beladenen Sattel- bzw. Containerfahrzeugs nicht mehr als 40 t beträgt. Eine Mindestzuladung von 0,22 t/m³ wird dem Auftragnehmer im Mittel eines Kalenderjahres zugesichert. Hinsichtlich der Einhaltung der Maximal- und Minimalzuladung hat der Auftragnehmer eine Mitwirkungspflicht.

Sämtliche Maßnahmen zur Sicherung von Transporten, sowohl im öffentlichen Verkehrsraum als auch auf dem Gelände der Übernahmestelle, sind durch den Auftragnehmer durchzuführen.

Unter Berücksichtigung des Abfallaufkommens werden zur Vermeidung von Wartezeiten an der Übergabestelle die Zeitpunkte/ Rhythmen der Abfalltransporte vom Auftraggeber bzw. seinem Beauftragten vorgegeben. Soweit möglich werden dabei die Interessen des Auftragnehmers berücksichtigt. Die Abholung erfolgt im Regelfall täglich.

Bei einer Containerabfuhr ist stets ein Containerwechsel (d. h. die Gestellung eines leeren Containers für einen vollen/ abzufahrenden Container) vorzunehmen.

3.3 Abfallbehandlung/-verwertung**3.3.1 Anforderungen an die Abfallbehandlung/-verwertung**

Die Behandlung/Verwertung der zu übernehmenden Abfälle wird verfahrens- und technikoffen ausgeschrieben, d. h. es erfolgt seitens des Auftraggebers diesbezüglich keine Festlegung. Zum Einsatz kommen können somit alle rechtskonform möglichen und insoweit in Deutschland üblichen Verfahrenstechniken. Aus Sicht der Vergabestelle sind dies insbesondere thermische Verfahren, mit oder ohne vorgeschaltetem mechanischen bzw. mechanisch-biologischem Verfahren.

Dabei kann z.B. auch eine mechanische Abtrennung und separate thermische Behandlung bzw. energetische Verwertung hoch- und mittelkalorischer Abfallbestandteile erfolgen (z.B. als Ersatzbrennstoff in Kraftwerken oder anderen Feuerungsanlagen). Die Behandlungsverfahren können innerhalb des jeweiligen Leistungszeitraums sowohl jährlich als auch unterjährig wechseln. Damit soll dem Auftragnehmer eine größtmögliche Flexibilität bei der Leistungserbringung ermöglicht werden.

Eine Deponierung der Abfälle ohne vorhergehende Vorbehandlung (Rohmülldeponierung) durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig.

Die Bieter müssen für die ihrem Angebot entsprechenden Teilschritte die jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen (insbesondere 17. BImSchV, 30. BImSchV, Abfallablagerungsverordnung) einhalten. Über die gesetzlichen Regelungen und Grenzwerte hinausgehende Anforderungen werden an den Auftragnehmer nicht gestellt.

Alle mit den o. g. Tätigkeiten (Lagerung, Beförderung, Behandlung/Verwertung und Entsorgung/Vermarktung der bei der Behandlung/Verwertung anfallenden Outputfraktionen (Behandlungsreste, Störstoffen, Wertstoffe usw.) verbundenen Kosten sind vom Auftragnehmer zu tragen und in seiner Angebotskalkulation zu berücksichtigen.

3.3.2 Entsorgung von Behandlungsresten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche bei der Abfallbehandlung/-verwertung anfallende Reststoffe, Umwandlungsprodukte usw. auf seine eigenen Kosten einer ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

3.3.3 Ausfallverbund

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den übernommenen Abfall bis zur Höhe der ausgeschriebenen Mengengrenze (vgl. Ziffer 4.2) unter eigener Verantwortung und auf eigene Rechnung außerhalb seiner vorgesehenen Anlage zu entsorgen, wenn diese ganz oder zeitweise ausfällt oder der übernommene Abfall nicht vollständig in der vorgesehenen Anlage behandelt werden kann.

Zur Gewährleistung der jederzeitigen Entsorgungssicherheit für den Auftraggeber muss durch den Auftragnehmer nach Zuschlagserteilung ein Ausfallverbund nachgewiesen werden. Der Ausfallverbund kann aus eigenen und/oder fremden Anlagen bestehen und muss über ein ausreichendes Entsorgungskontingent in Bezug auf die zu behandelnden Mengen verfügen.

Der Ausfallverbund muss eine ständige, ordnungsgemäße Entsorgung der vom Auftraggeber übernommenen Abfälle ermöglichen. Der Bieter hat dem Auftraggeber diesbezüglich nachzuweisen, dass ihm sofort nach Ausfall der gemäß Ziffer 2.4 c) des Angebotsformulars angebotenen/vorgesehenen Anlage, eine anderweitige Entsor-

gungsmöglichkeit in Höhe von mindestens 1/12 des Jahreskontingents je bezuschlagtem Mengenpaket über einen Zeitraum von 4 Wochen pro Jahr zur Verfügung steht.

Erkennbare Störungen des Entsorgungsbetriebes, insbesondere wegen Revisionsarbeiten, sind dem Auftraggeber rechtzeitig zu benennen und die Auswirkungen mit ihm abzustimmen.

Die gegebenenfalls veränderten Kosten des Auftragnehmers für Transport und Behandlung für den Fall einer Inanspruchnahme des Ausfallverbundes hat der Bieter zu tragen und in seiner Kalkulation zu berücksichtigen. Der Auftraggeber übernimmt in diesem Fall keine Mehrkosten.

Die vertraglichen Vereinbarungen für die reguläre Abfallbehandlung/-verwertung gelten für die Entsorgung über den Ausfallverbund entsprechend.

3.3.4 Zusammensetzung/ Qualität der zu übernehmenden Abfälle

Der Auftragnehmer hat sämtliche gem. Ziffer 3.2 vom Auftraggeber übernommene Abfälle zu behandeln bzw. verwerten.

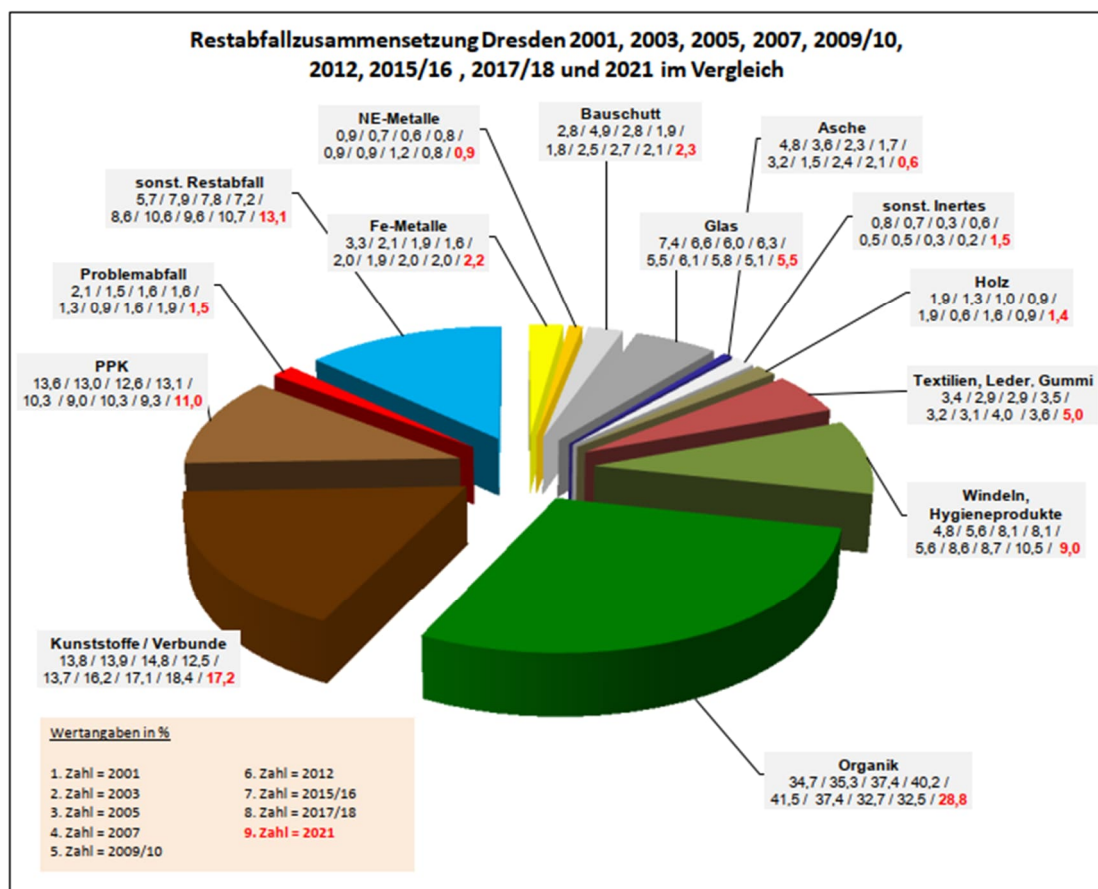
Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Zusammensetzung/ Qualität der zu behandelnden/ zu verwertenden Abfälle. Da auf die Eingangsqualität kein Einfluss genommen werden kann, sind für Hausmüll und hausmüllähnlichem Gewerbeabfall typische Schwankungen zu erwarten, so dass keine verbindliche Qualität eines vorbehandelten Abfalls zugesichert werden kann.

Folgende Abfälle werden an der Umladestation angeliefert und können im Abfallgemisch enthalten sein:

ASN	Abfallbezeichnung
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen) ...
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrricht
20 03 07	Sperrmüll

Hinsichtlich des in der Stadt Dresden gesammelten Restabfalls weist der Auftraggeber auf die nachfolgend dargestellten Ergebnisse der Hausmüllanalysen im Zeitraum von 2001 bis 2021 hin (siehe Folgeseite).

(Zum Verbleib beim Bieter bestimmt! Nicht mit dem Angebot einreichen!)



Sofern in den übernommenen Abfällen Bestandteile enthalten sind, die vom Auftragnehmer in seiner Anlage nicht behandelt/verwertet werden können, hat er diese auf eigene Kosten einer anderweitigen ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung zuzuführen.

Der Auftraggeber haftet nicht für etwaige Schäden, die durch die von ihm übergebenen Abfälle verursacht werden.

3.3.5 Nachweisführung

Die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der übernommenen Abfälle ist dem Auftraggeber per vereinfachtem Nachweisverfahren (VEN) nachzuweisen. Hierfür hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber wöchentlich (jeweils bis zum Mittwoch der Folgeweche) die Wiegescheine/ Lieferscheine (Input-Verwiegung) der Entsorgungsanlage(n) zur Verfügung zu stellen.

Die Wiegescheine/ Lieferscheine müssen folgende Daten enthalten:

- Adresse der Entsorgungsanlage,
- Name/ Firmenbezeichnung des Anlieferers,
- Fahrzeugkennzeichen,
- Datum und Uhrzeit der Verwiegung,
- Ausdrucksdatum,
- Abfallfraktion,
- Brutto-, Tara- und Nettogewicht
Das Bruttogewicht darf nicht manuell eingegeben werden, sondern ist maschinell entsprechend der Verwiegung zu erfassen. Das Taragewicht muss bei jeder Verwiegung neu bestimmt werden.
- Name/ Firmenbezeichnung und Unterschrift des Wägers.

Als Ermittlungsgrundlage für die Entgelte sind die Wiegestatistiken/Wiegescheine der Umladestation Dresden (Output-Verwiegung) heranzuziehen. Im Rahmen der monatlichen Entgeltabrechnung erhält der Auftragnehmer daher vom Auftraggeber eine Statistik über die Summe der Output-Verwiegungen an der Umladestation.

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber für jedes Kalenderjahr im ersten Quartal des folgenden Kalenderjahres, beginnend im Jahr 2027, einen Umweltbericht (bzw. eine vergleichbare Unterlage) zuzuleiten, in dem über den Berichtszeitraum mindestens folgende Informationen enthalten sind:

- Nachweis der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung, d. h. Aufstellung über Menge, Qualität und Abnehmer (einschließlich Anlage und Ort der Verbringung) der bei der Behandlung der Abfälle anfallenden Abfälle zur Beseitigung,
- anzeigepflichtige Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Abfallentsorgung,
- geplante Stillstände,
- ungeplante Stillstände unter Angaben der Ursachen,
- anzeigepflichtige Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb mit Auswirkungen auf die Umwelt und die Restabfallentsorgung.

Die Informationen dienen dem Auftraggeber der Prüfung der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung sowie der Sicherstellung der Entsorgungssicherheit.

Die Vergabestelle weist in diesem Zusammenhang auf die Geheimhaltungspflicht des Auftraggebers gemäß § 10 des Vertragsentwurfes hin.

4 Mengengerüst**4.1 Allgemeines**

Nachfolgend werden die für den Ausschreibungsumfang relevanten Mengengerüste (Istwerte der Jahre 2021 – 2023, Plan 2024 und die Prognosemengen für den Vertragszeitraum) dargestellt.

Die jährliche Prognosemenge stellt dabei die Menge mit der aus heutiger Sicht höchsten Eintrittswahrscheinlichkeit dar. Diese liegt zwischen einer definierten Mengengrenze und Mengenuntergrenze (Prognosemenge + 15 % bzw. - 15 %).

Die Mengengrenze dient der Gewährleistung der Entsorgungssicherheit, d. h. bis zu dieser Grenze ist durch den Auftragnehmer eine Abnahme der Abfälle zu gewährleisten.

Die Mengenuntergrenze soll insbesondere der Begrenzung des wirtschaftlichen Risikos für den Auftragnehmer dienen, d. h. auch wenn die Anliefermenge unter die Untergrenze fallen sollte, erhält der Auftragnehmer das Behandlungs-/ Verwertungsentgelt für die Vorhaltung der entsprechenden Mindestkapazitäten.

Für den Fall, dass die tatsächliche Abfallmenge unter die Mengenuntergrenze fällt, wird der Auftragnehmer zur „Schadensbegrenzung“ verpflichtet, indem er die entstehende Mengendifferenz am Markt (zu marktgängigen Konditionen) ausgleicht. Die dabei erzielten Erlöse für diese Menge sind dem Behandlungs-/Verwertungsentgelt bis zur Mengenuntergrenze (d. h. der Pauschale) gegenzurechnen (vgl. Vertragsentwurf, § 6).

Sowohl die Mengengrenze als auch die Mengenuntergrenze verstehen sich jeweils pro Kalenderjahr (bei den halbjährlichen Vertragsverlängerungsoption nur zu 50% zu berücksichtigen). Abweichungen von monatsanteiligen Über- bzw. Unterschreitungen sind vom Auftragnehmer hinzunehmen.

Der Auftraggeber behält sich in diesem Zusammenhang vor, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten Mengenzuweisungen zwischen den einzelnen Teilmengenangeboten / Mengenpaketen vorzunehmen. Der Auftraggeber wird allerdings darauf achten, dass über das Jahr hinweg eine kontinuierliche Mengenbereitstellung erfolgt.

Schwankungen der Abfallmenge innerhalb des oben genannten „Korridors“ sind vom Bieter in seine Überlegungen einzubeziehen und bei der Preisgestaltung zu berücksichtigen.

Die Auswertung der Angebote erfolgt auf Grundlage der Mengenprognose.

4.2 Mengengerüst

a) Mengenentwicklung 2021 bis 2024

Ist-Werte			Plan
2021	2022	2023	2024
78.365 t/a	75.219 t/a	76.036 t/a	76.500 t/a

b) Mengenprognose

Prognose für den Leistungszeitraum			
	Mengen- untergrenze	Prognose- menge	Mengen- obergrenze
6 Mengenpakete á	10.625 t/a	12.500 t/a	14.375 t/a
Gesamtmenge	63.750 t/a	75.000 t/a	86.250 t/a

Erläuterung:

Die Ausschreibung der jährlichen Gesamtmenge von insgesamt ca. 75.000t erfolgt in 6 Teilmengen (Mengenpaketen) von jeweils 12.500 t.

Angebote können für maximal zwei Mengenpakete abgegeben werden (vgl. Leitfaden, Ziff. 2.1).

Lieferantenkodex (Code of conduct)

Lieferantenkodex der Technische Werke Dresden GmbH und aller verbundenen Unternehmen ¹

I. Einführung

Die Technische Werke Dresden GmbH und die mit ihr verbundenen Unternehmen (zusammengefasst in der Folge „TWD“) fühlen sich klaren Werten verpflichtet. Als Unternehmen in kommunaler Hand richten wir unser unternehmerisches Tun nicht nur am wirtschaftlichen Erfolg aus. Wir haben auch den Anspruch, dass unser Handeln hohen sozialen und umweltbezogenen Anforderungen genügt und vom Prinzip der Legalität getragen ist. Wir achten die Rechte der Menschen, die für unsere Unternehmen arbeiten. Wir legen Wert auf schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen und auf regeltreues, integrires Verhalten im Geschäftsverkehr.

Es ist uns ein Anliegen, dass diese Werte nicht nur durch uns selbst umgesetzt, sondern auch durch unsere Lieferanten geteilt werden, die in die Wertschöpfungskette eingebunden sind, an deren Ende unsere Produkte und Dienstleistungen stehen. Deswegen richtet sich dieser Lieferantenkodex an unsere direkten Lieferanten und – indirekt – wiederum an deren Vorlieferanten (in der Folge zusammengefasst „Lieferanten“).

Die Geschäftsführung

Dr. Frank Brinkmann, Vorsitzender

Dr. Axel Cunow

Lars Seiffert

II. Grundsätze und Anforderungen

1. Menschenrechte und Arbeitsbedingungen

Keine Kinderarbeit

Unsere Lieferanten lehnen jegliche Art von Kinderarbeit ab. Sie verbieten und unterlassen diese. Alle jeweils geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zur Kinderarbeit und zum Mindestalter für die Arbeitsaufnahme werden ausnahmslos von unseren Lieferanten beachtet.

Keine Zwangsarbeit

Alle Formen der Zwangsarbeit sowie Sklaverei werden von unseren Lieferanten abgelehnt und sie lassen auch keine Arbeiten unter solchen Bedingungen durchführen.

Keine Diskriminierung

Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen stehen unsere Lieferanten für Chancengleichheit und Gleichbehandlung ein. Sie stellen sicher, dass Chancengleichheit und Gleichbehandlung gefördert und alle Mitarbeitenden respektvoll und vorurteilsfrei behandelt werden. Diskriminierung bei der Einstellung von Arbeitnehmern, bei Aus- und Weiterbildung und bei Beförderung wird unterbunden. Dies gilt für jegliche Form von Diskriminierung oder Benachteiligung, insbesondere wegen des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, der Weltanschauung oder Ethik, der politischen Überzeugung, der Religion, der Rasse, der Herkunft sowie wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigungen.

¹ Um die Lesbarkeit unserer Texte in diesem Kodex nicht einschränken zu müssen, verwenden wir stellenweise nur die männliche Schriftform für personenbezogene Wörter. Entsprechende Begriffe sind im Sinne der Gleichberechtigung für alle Geschlechter zu verstehen.

Arbeitslohn

Der Arbeitslohn, den unsere Lieferanten ihren Mitarbeitenden bezahlen, steht im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen und den abgeschlossenen Tarifverträgen. Insbesondere werden die gesetzlichen Regelungen zum Mindestlohn strikt eingehalten. Diese werden als Mindestgrenze für die Bezahlung der Mitarbeitenden betrachtet. Überstunden werden entsprechend den geltenden Gesetzen und tarifvertraglichen Vorgaben vergütet.

Arbeitszeit

Unsere Lieferanten halten sich an die geltenden Gesetze, Regelungen und Standards zur Arbeitszeit. Dies gilt insbesondere für die Obergrenzen der Tages- und Wochenarbeitszeit unter Berücksichtigung der ggf. anwendbaren Tarifverträge. Es wird sichergestellt, dass die Mitarbeitenden ausreichend freie Tage zur Erholung zur Verfügung haben.

Vereinigungsfreiheit und Meinungsäußerung

Die Rechte der Arbeitnehmer auf freie Meinungsäußerung, auf Vereinigungsfreiheit, auf Mitgliedschaft in Gewerkschaften, auf die Bildung von Arbeitnehmervertretungen und die Mitgliedschaft in Betriebsräten respektieren unsere Lieferanten. Alle jeweils geltenden diesbezüglichen nationalen Gesetze und Regularien der Länder, in denen Mitarbeitende eingesetzt werden, werden gewährt und eingehalten. Der Belegschaft und ihren Vertretungsorganen wird es ermöglicht, mit der Unternehmensleitung ohne Angst vor Repressalien, Einschüchterung oder Belästigung zu kommunizieren.

Eigentumsrecht

Persönliches Eigentum wird von unseren Lieferanten geachtet. Jede Form von widerrechtlicher Zwangsraumung und Enteignung zum Erwerb, zur Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern wird abgelehnt.

Sonstige Menschenrechte

Auch jegliche weitere Beeinträchtigung von Menschenrechten wird seitens unserer Lieferanten abgelehnt. Sie respektieren und unterstützen die Einhaltung aller sonstigen am Beschäftigungsort geltenden nationalen Menschenrechte sowie jegliche international geltenden Menschenrechte.

2. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren und Unfallschutz

Um Risiken für die körperliche Unversehrtheit so weit wie möglich zu minimieren, stellen unsere Lieferanten ihren Mitarbeitenden ein gesundes und sicheres Arbeitsumfeld zur Verfügung. Die Arbeitsprozesse und die Gestaltung von Produkten werden so organisiert, dass Unfälle nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Alle geltenden gesetzlichen und untergesetzlichen Regelungen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit werden durchgängig beachtet.

Private Sicherheitskräfte

Von unseren Lieferanten eingesetzte Sicherheitskräfte missachten keine geltenden Menschenrechts-, Freiheits- und Arbeitsrechtsgesetze.

3. Umweltschutz

Umweltvorschriften

Alle geltenden Umweltgesetze, -regelungen und -standards werden von unseren Lieferanten eingehalten. Unsere Lieferanten beachten zudem weitere relevante internationale Übereinkommen zum Umweltschutz.

Klimaschutz

Die fortlaufende Verbesserung des Klimaschutzes durch die Reduzierung von klimaschädlichen Emissionen und Gasen ist ein wesentlicher Bestandteil der Umweltschutzziele unserer Lieferanten.

Ressourceneffizienz

Unsere Lieferanten verpflichten sich zu einer angemessenen, kontinuierlichen Erhöhung der Material- und Energieeffizienz bei ihren unternehmerischen Aktivitäten. Zudem tragen sie zu einem verantwortungsvollen Umgang mit der Ressource Wasser bei. Die Wiederverwendung und Verwertung im Sinne der Kreislaufwirtschaft werden angestrebt.

Abfall und Abwasser

Alle Abfälle und Abwässer werden durch unsere Lieferanten gemäß den geltenden Vorschriften sicher und umweltverträglich entsorgt bzw. abgeleitet.

Chemikalien

Seitens unserer Lieferanten werden Produkte und Emissionen vermieden, die persistente organische Schadstoffe und schädliche Schwermetallbelastungen enthalten. Die Substitution von umweltgefährdenden Betriebsstoffen wird zudem regelmäßig geprüft.

4. Verhalten im Rahmen geschäftlicher Beziehungen

Beachtung des geltenden Rechts

Unsere Lieferanten verpflichten sich zu einer durchgängigen Einhaltung aller für das Unternehmen geltenden internen sowie externen Vorgaben wie Gesetze und Normen. Sie erfüllen ihre vertraglichen Verpflichtungen zu ihren Vertragspartnern.

Korruption

Korruption in jeglicher Form dulden unsere Lieferanten nicht und haben entsprechend Vorsorge in hausinternen Regularien getroffen. Sie haben im eigenen Unternehmen gleichermaßen wie im Verhältnis zu ihren Geschäftspartnern und zur öffentlichen Hand Korruption zu unterbinden. Unsere Lieferanten stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden keinerlei Zuwendungen gegenüber Mitarbeitenden unseres Hauses anbieten, versprechen oder gewähren mit dem Ziel, einen Auftrag oder eine andere Bevorzugung im geschäftlichen Verkehr zu erlangen.

Kartellrecht

Unsere Lieferanten bekennen sich zum fairen Wettbewerb und zur fairen Vertragsgestaltung gegenüber ihren Geschäftspartnern unter Wahrung der geltenden kartellrechtlichen Vorschriften. Gleichmaßen achten unsere Lieferanten den fairen Wettbewerb und die einschlägigen nationalen wie internationalen Kartellgesetze und sonstigen Gesetze zur Regelung des Wettbewerbs.

Schutz vertraulicher Informationen

Die Achtung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, sonstigen Schutzrechten Dritter und der Schutz personenbezogener Daten gehört zum Selbstverständnis unserer Lieferanten. Unsere Lieferanten nutzen und schützen jegliche Informationen in angemessener Weise entsprechend ihrer Klassifikation. Sie stellen sicher, dass schützenswerte Daten sachgerecht erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Außerdem werden die Mitarbeitenden unserer Lieferanten verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

Vertrauliche Inhalte werden von unseren Lieferanten sorgfältig behandelt und werden gegen den unbefugten Zugriff Dritter geschützt. Jede Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Einklang mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz.

Geldwäsche/Terrorismusfinanzierung

Geldwäsche wird von unseren Lieferanten weder zugelassen, noch nehmen sie daran teil. Bei sämtlichen Transaktionen stellen sie die einschlägigen gesetzlichen nationalen, wie internationalen Regelungen zur Geldwäscheprävention und zur Terrorismusbekämpfung sicher.

III. Weitergabe in der Lieferantenkette

Wir haben den Anspruch, dass die vorstehend aufgestellten Regeln in der gesamten Lieferantenkette beachtet werden. Deswegen kommunizieren unsere direkten Lieferanten die genannten Grundsätze und Anforderungen gegenüber ihren Vorlieferanten und

berücksichtigen sie sowohl bei der Auswahl der Vorlieferanten als auch bei der Durchführung der mit diesen bestehenden Vertragsbeziehungen. Die Lieferanten bestärken ihre Vorlieferanten darin, die Grundsätze und Anforderungen als Mindeststandards einzuhalten.

IV. Umsetzung, Einhaltung, Kontrolle

Wir unternehmen selbst erhebliche Anstrengungen, um die beschriebenen Inhalte gemäß unseren internen Vorgaben umzusetzen. Entsprechend ergreifen auch unsere Lieferanten die notwendigen Maßnahmen zur Berücksichtigung und Verwirklichung der Grundsätze und Anforderungen. Die Mitarbeitenden sind darüber in geeigneter Weise zu informieren, ihre Beachtung und Umsetzung ist bestmöglich zu fördern. Die Grundsätze und Anforderungen finden in internen Richtlinien und Prozessen der Lieferanten Berücksichtigung. Die Weitergabe an die eigenen Vorlieferanten wird sichergestellt.

Jeder Verstoß gegen die in diesem Kodex aufgeführten Grundsätze und Anforderungen wird von uns als eine wesentliche Beeinträchtigung des Vertragsverhältnisses durch den Lieferanten betrachtet. Wir behalten uns vor, bei Hinweisen auf Verstöße Auskunft über den entsprechenden Sachverhalt zu verlangen. Wir behalten uns außerdem vor, Stichproben zur Kontrolle der Einhaltung dieser Regularien bei Lieferanten durchzuführen.

V. Hinweisgebersystem

Die Einhaltung aller relevanten internen und externen Vorgaben gehört zu unserem Compliance-Selbstverständnis. Trotz aller Bemühungen kann es dennoch zu Situationen kommen, in denen der Eindruck entsteht, dass wir unseren eigenen Ansprüchen nicht gerecht und Vorgaben nicht ausreichend eingehalten werden.

Hinweise zu Schwachstellen oder sonstigen Umständen, die zu Rechtsverstößen führen, können auch von unseren Lieferanten direkt und bedarfsweise anonym an die Compliance-Ansprechpersonen gerichtet werden. Alle eingehenden Hinweise werden gemäß unseren internen und externen Vorgaben zum Hinweisgeberschutz vertraulich behandelt. Wir sichern Hinweisgebern zu, dass sie im Falle einer anonymen Meldung keinerlei Schritte unternimmt, den Hinweisgeber zu identifizieren. Ausgenommen hiervon ist eine missbräuchliche Nutzung, Denunziationen jeglicher Art werden nicht toleriert.

Konzerninterner Ansprechpartner:

Technische Werke Dresden
Abteilung „Compliance & Grundsätze“
Michael Hammacher
Friedrich-List-Platz 2, 01069 Dresden
Telefon: 0351 563064180
compliance@twd-dresden.de

Externe Ombudsperson:

Tiefenbacher Rechtsanwälte
Henning Schneider
Caspar-David-Friedrich-Str. 6,
01219 Dresden
Telefon: 0351 4778221
ombudsstelle-twd@tiefenbacher.de